

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Stabsabteilung - Verfassungsdienst und
Legistik
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Abteilung I/1 - Wasserrechtlicher Vollzug

Jutta Wagner
Sachbearbeiterin

Abt-11@bml.gv.at
+43 1 71100 602832
Fax +43 1 71100 602377
Stubenring 12, 1010 Wien

4. Dezember 2022

Geschäftszahl: 2022-0.830.960

Ihr Zeichen: VDL/L.L306-10004-2-
2022

**Entwurf einer Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über
Fischereiprüfungen (Bgl. Fischereiprüfungsverordnung 2022);
Begutachtungsverfahren und Konsultationsmechanismus**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst vom 17.11.2022, Zl. 2022-0.821.325, wurde der Entwurf einer Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über Fischereiprüfungen (Bgl. Fischereiprüfungsverordnung 2022) übermittelt.

Hiezu wird vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft unter Einbindung des Bundesamts für Wasserwirtschaft folgende Stellungnahme abgegeben:

„Aus dem Entwurf geht nicht klar hervor, ob die Fischereiprüfung für Angelfischer und/oder für die kommerzielle Fischerei (Berufsfischerei) ist.

Im Entwurf fehlt die Anerkennung von einschlägigen Berufsausbildungen. In den allermeisten Landesfischereigesetzen wird die abgeschlossene berufliche Ausbildung zum Fischereifacharbeiter oder zum Fischereimeister anerkannt. Personen, die eine derartige Ausbildung absolviert haben, wurden zumindest 320 Unterrichtseinheiten (Fischereifacharbeiter) bzw. 380 Unterrichtseinheiten (Fischereimeister) fachspezifisch unterrichtet und geprüft. Diese Personen können in den österreichischen Bundesländern die Fischerei ausüben, ohne diese Prüfung ablegen zu müssen.“

Ergeht zur Kenntnis an:

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien, per E-Mail:
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

DI Günter Liebel

Elektronisch gefertigt